

Busdorf, den 18.11.2020

## RoHS / REACH – Selbstverpflichtungserklärung für die Kunden der LEAB Automotive GmbH

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf die Richtlinie 2011/65/EU (inklusive ihrer Erweiterung durch Amtsblatt 2015/863/EU - RoHS III) des europäischen Parlaments und des Rates zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS) sowie der EU-Chemikalienverordnung 1907/2006/EG (REACH), erklären wir hiermit, dass zur Herstellung der von uns an Sie gelieferten Produkte keine Stoffe gemäß vorgenannter Richtlinien / Verordnungen verwendet wurden, beziehungsweise deren zulässige Höchstkonzentration in homogenen Werkstoffen in Massenprozent nicht überschritten wurde.

Wenn die Menge der beschränkten Stoffe die gesetzlichen Grenzwerte überschreitet, werden wir Sie hierüber entsprechend den geltenden Vorschriften informieren.

Die LEAB Automotive GmbH stellt weder Stoffe noch Zubereitungen her und ist somit als nachgeschalteter Anwender im Sinne der EU-Chemikalienverordnung 1907/2006/EG (REACH) nicht registrierungspflichtig.

Innerhalb der Lieferkette ist uns nicht bekannt, dass die von uns an Sie gelieferten Produkte Stoffe aus der aktuell gültigen Kandidatenliste (SVHC: Substances of Very High Concern) in mehr als 0,1 Massenprozent enthalten.


Weiterhin liegen uns die Bestätigungen über die Einhaltung der aktuellen RoHS-Richtlinie seitens unserer Lieferanten vor.

Die aktuelle SVHC-Liste finden Sie unter: <https://echa.europa.eu/de/candidate-list-table>

Innerhalb der Lieferkette verpflichten wir uns, Ihnen Abweichungen zu der aktuell gültigen RoHS-Richtlinie und REACH-Verordnung umgehend mitzuteilen.

Unsere Lieferanten sind dazu verpflichtet ihre Produkte auf Konformität der aktuell gültigen Verordnungen zu überprüfen und uns umgehend über eventuelle Abweichungen zu informieren.

Busdorf, den 18.11.2020



Geschäftsführung